

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden nach § 25 Abs. 1 und Abs. 3 KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Trägerin der Kindertagesstätte oder eine von ihr beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Kindertagesstättensatzung geregelt.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht.
- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist für den Monat die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum fünften jeden Monats in einer Summe zu entrichten.
Bei einer kurzfristigen Veränderung (z. B. für eine Woche) wird tageweise abgerechnet.
- (3) Bei einem betreuten Kind unter 3 Jahren ändert sich die Gebühr von Beginn des nachfolgenden Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird. Die Einstufung in die Sozialstaffel bleibt davon unberührt.
- (4) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als 1 Monat unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.
- (5) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung sind nicht berechtigt, die Benutzungsgebühren entgegenzunehmen.

Zahlungen gelten nur als geleistet, wenn sie zugunsten der Kirchengemeinde Fockbek auf eines der Konten der Zentralkasse des kirchlichen Verwaltungszentrums des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde bewirkt sind.

§ 3 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird gemäß § 12 der Kindertagesstättensatzung für das gesamte Betreuungsjahr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des folgenden Jahres) errechnet und ist in zwölf Teilbeträgen zu entrichten.

- (2) Der monatliche Teilbetrag beträgt zurzeit

bei einer Betreuung von	3,0 Stunden	81,00 €
bei einer Betreuung von	3,5 Stunden	95,00 €
bei einer Betreuung von	4,0 Stunden	108,00 €
bei einer Betreuung von	4,5 Stunden	122,00 €
bei einer Betreuung von	5,0 Stunden	135,00 €
bei einer Betreuung von	5,5 Stunden	149,00 €
bei einer Betreuung von	6,0 Stunden	162,00 €
bei einer Betreuung von	6,5 Stunden	176,00 €
bei einer Betreuung von	7,0 Stunden	189,00 €
bei einer Betreuung von	7,5 Stunden	203,00 €
bei einer Betreuung von	8,0 Stunden	216,00 €
bei einer Betreuung von	8,5 Stunden	230,00 €
bei einer Betreuung von	9,0 Stunden	243,00 €
bei einer Betreuung von	9,5 Stunden	257,00 €
bei einer Betreuung von	10,0 Stunden	270,00 €

- (3) Für die Betreuung von Kindern von der Geburt bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ist aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwandes die Regelgebühr für den Besuch der Kindertagesstätte monatlich:

bei einer Betreuung von	3,0 Stunden	146,00 €
bei einer Betreuung von	3,5 Stunden	170,00 €
bei einer Betreuung von	4,0 Stunden	194,00 €
bei einer Betreuung von	4,5 Stunden	218,00 €
bei einer Betreuung von	5,0 Stunden	243,00 €
bei einer Betreuung von	5,5 Stunden	267,00 €
bei einer Betreuung von	6,0 Stunden	291,00 €
bei einer Betreuung von	6,5 Stunden	315,00 €
bei einer Betreuung von	7,0 Stunden	340,00 €
bei einer Betreuung von	7,5 Stunden	364,00 €
bei einer Betreuung von	8,0 Stunden	388,00 €
bei einer Betreuung von	8,5 Stunden	412,00 €
bei einer Betreuung von	9,0 Stunden	437,00 €
bei einer Betreuung von	9,5 Stunden	461,00 €
bei einer Betreuung von	10,0 Stunden	485,00 €

- (4) Auf Wunsch können die Kinder in der Kindertagesstätte ein Mittagessen einnehmen. Die Gebühr hierfür beträgt monatlich 45,50 € bei 5 Essen pro Woche. Bei gelegentlichem Essen werden die Mahlzeiten einzeln abgerechnet, hierfür wird eine Gebühr in Höhe von 2,50 € pro Mahlzeit erhoben.

Bei Krankheit, Urlaub, pp. kann das Essengeld nur erstattet werden, wenn die Abmeldung vom Essen spätestens am Freitag für die darauffolgende Woche erfolgt. An- und Abmeldungen vom Essen können nur wochenweise erfolgen.

§ 4

Ermäßigung der Gebühr (Sozialstaffel)

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können die Gebühren ermäßigt werden. (Siehe hierzu Sozialstaffelregelung des Kreises Rendsburg-Eckernförde in der jeweils gültigen Fassung).

§ 5

Besondere Ermäßigung der Gebühren

Auf begründeten Antrag der Erziehungsberechtigten kann der Kirchenvorstand eine über § 25 Abs. 3 KiTaG und § 4 dieser Satzung hinausgehende Gebührenermäßigung oder einen Gebührenerlass bewilligen.

§ 6

Besondere Leistungen

Neben den Gebühren in § 3 sind im Fall von besonderen Leistungen die Kosten zu erstatten (z. B. Ausflüge, Getränkegeld, Lebensmittel).

§ 7

Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende der Betreuungszeit oder nach einer ordentlichen schriftlichen Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.
- (2) Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf § 7 der Kindertagesstättensatzung verwiesen.
- (3) Für schulpflichtig werdende Kinder kann auf die schriftliche Kündigung verzichtet werden.

§ 8
Gebührenschildner

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Gebührenregelungen außer Kraft.

Fockbek, den 20.06.2011

Der Kirchenvorstand der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Fockbek

Helmut Schumacher
Vorsitzender

Angelika Gebert
Mitglied des KV

Vorstehende Gebührensatzung wurde

1. vom Kirchenvorstand beschlossen am 05.05.2011
2. vom Kirchenkreisvorstand kirchenaufsichtlich genehmigt am
3. aufgehängt in der Kindertagesstätte und im Kirchenbüro der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Fockbek in der Zeit vom 01.07. bis 31.07.2011